

Satzung für die gemeindliche Kinderkrippe des Marktes Rennertshofen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen nach dem
Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
(Kinderkrippenbenutzungssatzung)



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Träger
§ 2	Aufgaben der Tagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung
§ 3	Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung
§ 4	Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Bring- und Holzeiten
§ 5	Pflichten der Personensorgeberechtigten
§ 6	Elternbeirat
§ 7	Versicherung
§ 8	Benutzungsgebühr
§ 9	Abmeldung, Ausschluss eines Kindes
§ 10	Gespeicherte Daten
§ 11	Inkrafttreten

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe (KiKri-Satzung):

§ 1 Träger

Der Markt Rennertshofen betreibt und unterhält die Kinderkrippe als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Mit der Aufnahme in die Einrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Einrichtung ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem BayKiBiG.

§ 2 Aufgaben der Tagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der Kinderkrippe und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG, den AVBayKiBiG, dem BayBEP und den entsprechenden Leitlinien in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten zwölften Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt zu terminierten Anmeldetagen der Kinderkrippe bei der Leitung oder der Vertretung. Ein Kind kann grundsätzlich ab dem 12. Lebensmonat aufgenommen werden. Kinder die bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres ihr 3. Lebensjahr vollendet haben gehen in den Kindergarten (die Übernahme in den Kindergarten verläuft **nicht** automatisch, gemäß der Kindergartensatzung muss eine separate fristgerechte Anmeldung erfolgen). Kinder, welche im laufenden Kinderkrippenjahr 3 Jahre alt werden, dürfen bis zum Ablauf des Kinderkrippenjahres (31.08.) in der Kinderkrippe verbleiben. Ausnahmefälle zum Verbleib des Kindes bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres, müssen vorab schriftlich beantragt werden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Leitung **und** den Träger.
- (3) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Marktgemeinde Rennertshofen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Änderung der Wohnanschrift ist der Leitung der Kinderkrippe durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, werden die Kinder nach den folgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend sind
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen pädagogischen Situation oder Notlage befindet
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe b und c sind auf Anforderung Nachweise vorzulegen.

- (4) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Außerdem können keine Kinder aufgenommen werden, wenn der gesetzlich festgelegte Anstellungsschlüssel überschritten wurde.

- (5) Der Markt Rennertshofen sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelungen der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes mit der Wohnsitzgemeinde vertraglich zu vereinbaren. Sogenannte Gastkindverträge sind auf jeweils maximal 1 Jahr terminiert und enden automatisch immer zum 31.08. Die Verlängerung muss schriftlich zu den regulären terminierten Anmeldetagen beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch die Leitung und den Träger.
- (6) Nach der schriftlichen Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten zu den terminierten Anmeldetagen wird das Platzvergabeverfahren eingeleitet. Nach Selektion zu den oben genannten Kriterien wird eine schriftliche Zusage an die Personensorgeberechtigten verschickt, die mit einer Frist von 14 Tagen wieder schriftlich zurück an die Kinderkrippe übersandt werden muss. Bei Fristversäumnis geht der Platz automatisch an das nächste Kind über. Mit dem anschließenden schriftlichen Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrags durch alle Personensorgeberechtigten und der Leitung, wird ein Vertragsverhältnis mit dem Träger der Einrichtung begründet. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die entsprechende Gebührensatzung des Marktes Rennertshofen und die konzeptionellen Rahmenbedingungen der Einrichtung an.
- (7) Zum Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages wird von jedem Kind ein Nachweis über die erfolgte Impfberatung benötigt. Dies erfolgt durch Vorlage des Untersuchungsheftes und des Impfbuches des Kindes.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen wollen, so ist dies i. d. R. mit Abschluss des Vertragsverhältnisses der Einrichtung zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Bring- und Holzeiten

- (1) Das Betreuungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der jeweiligen Einrichtung ausgehängt und bekannt gemacht. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Die maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern ändern.
- (2) Die Einrichtung kann regulär insgesamt für maximal 30 Werktage im Kalenderjahr geschlossen werden. Diese 30 Tage können sich noch zusätzlich um 5 weitere Tage erhöhen, welche zur gemeinsamen Fortbildung der Fach- und Ergänzungskräfte genutzt werden. Der Markt Rennertshofen ist berechtigt, die Kinderkrippe bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Für die Einrichtung von Notgruppen wird eine Mindestanzahl von 6 Kindern festgelegt, wobei die Betreuungszeit von der gebuchten Zeit abweichen kann.

- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die Kinderkrippe werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates durch den Markt Rennertshofen festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Krippe.
- (5) Für die Buchung der Betreuungsstunden sind Kernzeiten (08:15 – 12:05 Uhr) einzuhalten. Die Kernzeit ist erforderlich, damit ausreichend Zeit für die Einrichtung zur Verfügung steht, ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Festlegung der Buchungszeit durch die Personensorgeberechtigten erfolgt grundsätzlich verbindlich für das gesamte Betreuungsjahr. Die Buchungszeit beträgt mindestens 12 Stunden pro Woche, die sich auf mindestens 3 Tage in der Woche verteilen.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Bring- und Holzeiten festzulegen. Die Buchungszeit beginnt mit Abgabe des Kindes, sie endet bei Abholung.
- (6a) Die Buchungszeiten außerhalb der Kernzeiten können in Abstimmung mit der Kinderkrippenleitung flexibel genutzt werden (Flexibilisierung).
- (7) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt (5-Tage-Woche) umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Buchung der Nutzungszeit gilt bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses. Änderungen der Buchungszeit sind nur aus wichtigen Gründen in Absprache mit der Krippen-Leitung möglich. Sie können nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsanfang des darauffolgenden Monats erfolgen.
- (9) Veränderungen der Buchungszeiten für das folgende Betreuungsjahr müssen grundsätzlich bis Ende Januar des laufenden Jahres angezeigt werden.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Buchungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Buchungszeit beim Personal in der jeweiligen Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Personal und endet mit der Übergabe der Kinder an die personensorge- oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten i. S. d. § 34 Abs. 1 - 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Kind oder bei in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Personen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.

§ 6 Elternbeirat

Für die Kinderkrippe kann nach dem BayKiBiG jeweils ein Elternbeirat gebildet werden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kinderkrippe mitwirken soll.

§ 7 Versicherung

- (1) Kinder in Kinderkrippen sind gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kinderkrippe.
 - während des Aufenthaltes in der Kinderkrippe.
 - während aller Veranstaltungen der Kinderkrippe außerhalb des Grundstücks der Kinderkrippe.Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern.
- (2) Der Träger haftet nur für Schäden, die aus dem Vertragsverhältnis in Folge einer Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht entstehen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Kinderkrippe zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tagesstätte.

§ 8 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Kinderkrippe des Marktes Rennertshofen wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr, sowie weitergehende Gebühren (Kostenbeitrag, Essensgeld, etc.) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 9 Abmeldung, Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Das Ausscheiden aus der Kinderkrippe erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Krippenleitung. Für Kinder, die im Laufe des Betreuungsjahres (01.09. - 31.08.) das 3. Lebensjahr vollenden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum genannten Stichtag (31.08) und bedarf keiner schriftlichen Abmeldung.

- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Vertragsverhältnis durch den Markt Rennertshofen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kinderkrippe in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist oder eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nach Einschätzung der Leitung nicht möglich erscheint.
 - b) die Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder die konzeptionellen Rahmenbedingungen verstoßen, sowie einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
 - c) es innerhalb von zwei Monaten mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat und die Sorgeberechtigten dies zu vertreten haben.
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Krippe erhalten haben.
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden.
 - f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen.
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.
- (4) Es erfolgt ein Ausschluss des Kindes mit einer Frist von 14 Tagen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Gebühren in Höhe von mindestens einer Monatsgebühr in Verzug sind oder Rückzahlungsvereinbarungen nicht eingehalten werden. Das Kind wird auch ausgeschlossen, soweit in zwei aufeinander folgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen.
- (6) Einen außerordentlichen Ausschluss des Kindes aus einem sonstigem wichtigen Grund behält sich der Markt Rennertshofen vor.
- (8) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. Hier ist die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

- (9) Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (10) Aus wichtigen persönlichen Gründen ist eine außerordentliche Abmeldung ohne Einhaltung von Fristen durch die Personensorgeberechtigten nach vorheriger Zustimmung des Trägers möglich.

§ 10 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und im Betreuungszeitraum werden durch den Markt Rennertshofen und die Kinderkrippe folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien für die Erhebung der Benutzungsgebühren gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder;
 - b) zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - c) personenbezogene Daten, Eingliederungsberichte, Gesprächsprotokolle usw. nur, soweit diese für die Erfüllung des Betreuungsauftrages notwendig sind;
 - d) Daten der Abholberechtigten
- (2) Die Daten dürfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben werden. Die Daten können von den Personensorgeberechtigten nach vorheriger Absprache jederzeit eingesehen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe (KiKri-Satzung) des Marktes Rennertshofen vom 13. Juli 2016 aufgehoben.

Rennertshofen, den 20. November 2019

Markt Rennertshofen
GR-Beschluss vom 19. November 2019

(DS)

Hirschbeck
1. Bürgermeister